

**POSTULAT** von Eva Torp (SP, Hedingen), Prof. Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich) und Lisette Müller-Jaag (EVP, Knonau)

betreffend Natur- und Landschaftsschutzgebiet Üetliberggipfel (Uto Kulm)

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Üetliberggipfel (Uto-Kulm) umfassend, d.h. das Gipfelplateau mit Aussichtspunkt und den Südwest-Hang bis zur Gratstrasse (von der Abzweigung der Zubringerstrasse zum Kulm im Nordwesten bis zur Abzweigung des auf dem Grat verlaufenden Fusswegs im Südosten), unter Naturschutz zu stellen.

Eva Torp  
Prof. Katharina Prelicz-Huber  
Lisette Müller-Jaag

Begründung:

Das Gebiet des Uto-Kulm ist gemäss kantonalem Richtplan Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes «Üetliberg/Albis». Mit den Landschaftsschutzgebieten wird die Erhaltung und nachhaltige Weiterentwicklung besonders wertvoller Landschaften angestrebt. Der Kulm ist als Aussichtspunkt bezeichnet, der frei und öffentlich zugänglich bleiben muss. Im zu schützenden Gebiet befinden sich verschiedene prähistorische Zeugen und das Gebiet ist als archäologische Zone inventarisiert. Der Üetliberg ist von ausserordentlicher geographischer und geologischer Bedeutung und daher als BLN-Gebiet «1306 Albiskette-Reppischtal» Teil des «Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung». Diese Inventarisierungen verlangen eine ungeschmälerte Erhaltung, einen grösstmöglichen Schutz bzw. einen freien Zugang. Bei der Beschreibung des BLN-Gebietes 1306 wird u.a. namentlich auf die geologischen Gegebenheiten Bezug genommen: Relikte der Überlagerung mit älterem Deckenschotter (löchrige Nagelfluh). Dieses hier ausserordentlich bemerkenswerte Vorkommen betrifft genau den Üetliberggipfel mit der näheren Umgebung.

Bei BLN-Objekten ist in jedem Fall auch bei geringfügigen Eingriffen eine umfassende Abwägung der auf dem Spiel stehenden divergierenden Interessen vorzunehmen und der Zustand des Objekts soll unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Heimatschutzes gesamthaft nicht verschlechtert werden.

Der bestehende kantonale und eidgenössische Schutz hat nicht verhindert, dass in den letzten Jahren infolge massiver Bautätigkeit (mit bewilligten und unbewilligten Bauten) sowie durch die intensive Bewirtschaftung und verschiedene Veranstaltungen die bedeutsamen Natur- und Kulturdenkmäler beeinträchtigt und die Freihaltung des Plateaus zu Gunsten der Öffentlichkeit erheblich geschmälert wurde. Zur Verhinderung weiterer irreversibler Schäden und zur Durchsetzung der eidgenössischen und kantonalen Erlasse ist daher die Ausarbeitung einer objektbezogenen Schutzverordnung unumgänglich.